

geführt, sondern das hat er in einem glänzend geschriebenen Einleitungsabschnitt (wo er natürlich noch eine Fülle weiterer Momente namhaft macht, die den Hintergrund von Entstehung und Verlauf des Großen Schismas bildeten) in den Zusammenhang der großen geschichtlichen Linien gestellt: ein Abschnitt von nicht mehr als 30 Seiten, die jedoch zum Besten gehören, was über diese Epoche je geschrieben worden ist. In summa: ein vorzüglich formuliertes, bei aller notwendigen Detailliertheit am Wesentlichen orientiertes Werk, dessen Lektüre ebenso ein Genuß ist wie für jede weitere Beschäftigung mit dem hier behandelten Fragenkreis unerlässlich.

A. P.

Amedeo Molnár, *Chebský soudce* [Der „Richter“ von Eger; mit frz. Resümee], Cheb 1982, Okresní archiv, 78 S. – Das Büchlein ist das erweiterte Hauptreferat einer wissenschaftlichen Tagung zum 550. Jubiläum der Egerer Verhandlungen vom Mai 1432 zwischen den Abgesandten des Basler Konzils und den Hussiten, bei denen (nach der vernichtenden Niederlage des Kreuzheeres bei Taus 1431) erstmals ein autorisiertes Gremium der Gesamtkirche für eine Diskussion in Glaubenssachen so etwas wie das Sola-scriptura-Prinzip anerkannte. Grundlage der Argumentation des Vf. ist über das bekannte Quellenmaterial hinaus eine bislang unbeachtet gebliebene Quaestio Heinrich Tokes in der Hs. Wolfenbüttel 313 Helmst.

Ivan Hlaváček

Gerald Christianson, *Cesarini: The Conciliar Cardinal. The Basel Years, 1431–1438* (Kirchengeschichtliche Quellen und Studien 10) St. Ottilien 1979, Eos Verlag, X u. 214 S., DM 68. – Wie die Geschichte des Basler Konzils noch aussteht (Christianson, S. 3 A. 10: „Basel has yet to merit its Jedin“), so bleibt auch die Biographie seines Präsidenten, des Kardinals Giuliano Cesarini, zu schreiben. Einen Baustein hierzu liefert die vorliegende überarbeitete Fassung einer amerikanischen Dissertation. Sie bietet einen an Cesarinis Wirken ausgerichteten ereignisgeschichtlichen Abriss des Konzils bis zum Anfang des Jahres 1438 und führt zu der bereits von den Zeitgenossen des Kardinals erörterten Zentralfrage, ob dessen Übergang von Basel nach Ferrara einen Bruch mit den früheren Positionen bedeutet („Julian“ Apostata) oder noch im Einklang mit langgehegten Überzeugungen steht. Diesem Grundproblem der Cesarini-Biographie nähert sich der Vf. mit einer Untersuchung der Ekklesiologie des Kardinals, deren kanonistische, theologische und geschichtliche Grundlagen und Entwicklungen er aufzeigt, um sie in ihrem Wert gar mit den Leistungen eines Gerson und d'Ailly zu vergleichen. Cesarini setzte sie in ein Aktionsprogramm der Vermittlung und des Ausgleichs zwischen Basel und Eugen IV. um; als diese konsistente und kontinuierlich eingenommene Position aufgrund der bekannten Ereignisse 1436/37 unhaltbar wurde, verließ er am 9. 1. 1438 die Stätte seines Wirkens am Rhein. Bereits J. Stieber (*Speculum* 56, 1981, S. 603) hat dazu bemerkt, diese Darlegungen blieben recht allgemein und ließen es an konkreten Nachweisen fehlen (mit St. verbindet den Autor aber wiederum eine gewisse Präferenz der Konzilsparthei; vgl. DA 35, 650); überdies liefert der Vf. mit einer solch generellen Wertung nicht gerade eine umstürzend neue Interpretation (vgl. A. Black: *Journal of Ecc. History* 32, 1981, S. 540). Das konkrete politische Umfeld und die aktuellen kirchlichen Notwendigkeiten hätten stärker berücksichtigt werden müssen, vor allem aber wäre ein – weitgehend unterlassenes – Studium des handschriftlichen Materials vonnöten gewesen. So ist